

# **BGer 6B\_308/2011 vom 6. Mai 2011**

Bundesgericht, 2011-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_308\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_308_2011)

FR: TF 6B\_308/2011 du 6 mai 2011

IT: TF 6B\_308/2011 del 6 maggio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im angefochtenen Entscheid wurde eine Appellation in Bezug auf ein Gesuch um Wiederherstellung eines versäumten Termins für eine Gerichtsverhandlung abgewiesen, wodurch verschiedene Strafmandate in Rechtskraft erwachsen, was zur Folge hatte, dass auf eine weitere Appellation nicht eingetreten werden konnte. Die Vorinstanz stellt fest, es sei auf die Unachtsamkeit des Beschwerdeführers bei seiner mangelhaften Terminverwaltung zurückzuführen, dass er den Verhandlungstermin versäumt habe (angefochtener Entscheid S. 4 E. 5). Inwieweit diese Feststellung offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Unter den gegebenen Umständen erwachsen die Strafmandate nach der Darstellung der Vorinstanz in Rechtskraft (angefochtener Entscheid S. 5 E. III/1). Inwieweit diese Erwägung auf einer willkürlichen Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts beruhen könnte, ist aus der Beschwerde ebenfalls nicht ersichtlich. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Wie schon in vielen früheren Verfahren (letztmals im Urteil 6B\_250/2011 vom 12. April 2011 mit Hinweisen) wird der Beschwerdeführer bereits heute darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht sich vorbehält, weitere Eingaben in dieser Angelegenheit und insbesondere missbräuchliche Revisionsgesuche ohne förmliche Erledigung und ohne Antwort abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.